

Religiöse Konflikte unter dem Grundgesetz

Wie der Islam zur Veränderung der Rolle von Religion in Deutschland beiträgt*

Zum ersten Mal seit der Verabschiedung des Grundgesetzes treten in Deutschland ernsthafte Konflikte auf, die religiöse Gründe haben – eine Herausforderung für die Reichweite der grundrechtlichen Gewährleistung der Religionsfreiheit wie auch der institutionellen Garantie der Religionsgemeinschaften. Zwar wurde auch früher über die Bedeutung der im Grundgesetz gewährleisteten Selbstverwaltungsgarantie der Religionsgemeinschaften oder über Schulfragen gestritten. Kann das Bundesverfassungsgericht noch 1975 in bestimmten Situationen vom „christlichen Charakter“ des Unterrichts sprechen, so wird 28 Jahre später von demselben Senat angesichts „des mit zunehmender gesellschaftlicher Pluralität verbundenen gesellschaftlichem Wandels“ von einer „Neubestimmung des zulässigen Maßes religiöser Bezüge in der Schule“ gesprochen.

Zwischen beiden Entscheidungen liegt die sog. Kruzifixentscheidung aus dem Jahre 1995, die die Süddeutsche Zeitung 20 Jahre später treffend wie folgt würdigt: „Das sogenannte Kruzifix-Urteil hatte und hat wegweisende Bedeutung für das Verhältnis von Religion und Staat in Deutschland. Der Karlsruher Kruzifix-Spruch war eine Leitentscheidung - der erste große Gerichtsentscheid über den Respekt gegenüber Anders- und Nichtgläubigen in einem Land, das multikulturell und multireligiös geworden ist. Vom Kruzifix-Urteil führt der Weg nämlich zu den Kopftuch-Urteilen.“ Kaum eine zweite Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat soviel Ablehnung, ja Wut hervorgerufen. Man sah die geistigen Grundlagen des christlichen Abendlandes verleugnet; viele Gläubige fühlten sich vom Gericht verletzt an Herz und Seele. Hier geht es nicht darum, ob das Gericht nicht auch – wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu einem vergleichbaren italienischen Fall - hätte anders entscheiden können. Grundlegend ist jedoch die Feststellung, dass in Deutschland als einer pluralistischen Gesellschaft der „Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen“ strikt zu wahren ist. Und damit sei – so der Kern der Entscheidung – die Anbringung von Kreuzen im Klassenzimmer nicht vereinbar.

* Der Text wurde in gekürzter Form am 2. März 2020 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht.

Zwar hat dieser Beschluss nicht zu einem Dammbruch geführt, wie vielfach befürchtet wurde. Er stellt jedoch in meinen Augen einen ersten Schritt zunehmender Laizisierung des öffentlichen Lebens in Deutschland dar. Darunter verstehe ich, dass Religion und religiöse Symbole Schritt für Schritt aus bestimmten Bereichen des staatlichen, möglicherweise auch des gesellschaftlichen Lebens zurückgedrängt werden. Es besteht kein Zweifel, dass die zunehmende Präsenz muslimischer Symbole insbesondere religiös konnotierter Bekleidung hierbei eine besondere Rolle spielt.

Ich will Ihnen, meine Damen und Herren, in einem ersten zentralen Abschnitt beschreiben, wie sich Schritt für Schritt die Laizität entwickelt hat. Hier stelle ich Ihnen den Umgang mit verschiedenen muslimischen Symbolen in unterschiedlichen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen vor.

In einem zweiten Schritt möchte ich dann die Bedeutung und Wirkungen von Laizität für das Gemeinwesen analysieren. Dabei wende ich mich anschließend der Frage zu, ob und wie der Druck zum Zurückdrängen muslimischer Symbole zunimmt und wie damit umzugehen ist. Am Ende werfe ich einen kurzen Blick darauf, dass auch an christlichen Symbolen diese Entwicklung nicht vorbeigeht und dass dies zu einer Neubesinnung auf die Rolle von Religion in unserer Gesellschaft führen muss.

I. **Das schrittweise Zurückdrängen islamischer Symbole**

Die deutlichste Einschränkung der Präsenz religiöser Symbole lässt sich im staatlichen Bereich beobachten. Am stärksten trifft das die Verwendung eines Kleidungsstücks, das wie kein anderes in vielen westlichen Ländern auf entschiedene Ablehnung stößt: des Gesichtsschleiers, d.h. von Burka oder Niqab (ich spreche jetzt nur noch von Burka!)

In Deutschland ist ein generelles Verbot des Tragens der Burka mehrmals gefordert, bisher jedoch nicht beschlossen worden. Stattdessen gibt es eine Reihe von partiellen Verbots. So hat der Deutsche Bundestag im April 2017 ein Gesetz verabschiedet, das allen Beamten, Richtern und Soldaten „bei der Ausübung ihres Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug“ die Verhüllung des Gesichtes verbietet. Schon vorher hatte der Innenminister des Landes Hessen per Verwaltungsschrift das Tragen der Burka im Dienst untersagt. Zusätzlich war diese Verpflichtung auch in einem manche überraschenden Tarifvertrag mit den Gewerkschaften vereinbart worden.

Im August 2017 untersagte der Niedersächsische Gesetzgeber das Tragen einer Burka in den niedersächsischen Schulen. Dort heißt es nun, Schüler dürfen durch „ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren.“ In Bayern wurden durch das Artikelgesetz vom Juli 2017 für zahlreiche staatliche Bereiche Gesichtsverhüllungsverbote normiert. Darunter finden sich die im Wesentlichen gleichlautende Verbote im Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, im Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und im Hochschulgesetz.

Seit Oktober 2017 wurde schließlich auch in die StVO eine Vorschrift über das Verbot einer Gesichtsverhüllung aufgenommen, die vom Bundesverfassungsgericht inzwischen auch abgesegnet wurde. Und im Oktober 2018 initiierte der Bundesrat eine Ergänzung von § 176 GVG durch ein Verhüllungsverbot für am gerichtlichen Verfahren Beteiligte.

In einer ganzen Reihe von westeuropäischen Ländern fällt die Ablehnung der Burka noch entschiedener aus. So ist in Ländern wie Frankreich, Belgien, Österreich und Dänemark das Tragen des Gesichtsschleiers in der Öffentlichkeit generell verboten. In den Niederlanden hat das Parlament im November 2016 mit großer Mehrheit ein partielles Verbot von Gesichtsschleieren beschlossen. In der Schweiz existiert ein Burkaverbot in den Kantonen Tessin und St. Gallen, auf Bundesebene läuft seit 2017 eine dementsprechende Volksinitiative.

Dass dieses Kleidungsstück eine derart entschiedene Ablehnung erfährt, halte ich schon für bemerkenswert. Zur Erklärung reicht der Hinweis auf die islamisch-religiöse Begründung allein kaum aus. Denn andere Bekleidungsstücke, die ebenfalls nicht den westlichen Bekleidungssitten entsprechen, erregen nicht dieses Maß an Anstoß. Das gilt etwa für die von Frauen getragene Jilbab, ein die ganze Person weit bedeckendes, aber das Gesicht frei lassendes Gewand. Das gilt auch nicht für die von fundamentalistischen muslimischen Männern getragene Kalotte auf dem Kopf und die Kamis, eine Hose, bei der die Knöchel freibleiben müssen. Ebensowenig zu vergleichen ist diese Diskussion mit der um das islamische Kopftuch, dessen Tragen nirgendwo generell in der Öffentlichkeit verboten ist.

Die europaweite Ablehnung des muslimischen Gesichtsschleiers drängt die Frage nach den Gründen auf. Für besonders aufschlussreich halte ich die Begründungen, die 2010 in Frankreich für das gesetzliche Burkaverbot geäußert wurden. Das Gesetz wurde in der Nationalversammlung mit großer Mehrheit

und mit den Stimmen aus allen Parteien verabschiedet. Bereits vorher hatte die Nationalversammlung einstimmig eine Resolution verabschiedet, in der das Tragen eines voile intégral als unvereinbar mit den Werten der Republik bezeichnet wurde. In der Anhörung in der Nationalversammlung unterstützt auch Élisabeth Badinter – eine „Ikone“ der französischen Linken – nachdrücklich das Gesetz: „Das Tragen eines voile intégral widerspricht dem Prinzip der Brüderlichkeit (fraternité), ... und darüber hinaus dem Prinzip der Zivilität, dem Verhältnis zum Anderen. Einen voile intégral zu tragen bedeutet sich zu weigern, mit anderen in Kontakt zu treten oder, noch genauer, sich der Reziprozität zu verweigern. Eine derart bekleidete Frau maßt sich das Recht an, mich zu sehen, und verwehrt mir das Recht, sie zu sehen.“

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hält 2014 die genannten Erwägungen für hinreichend, die Religionsfreiheit zu beschränken. Mit ähnlicher Begründung hat der Belgische Verfassungsgerichtshof bereits 2012 das generelle Verbot des Tragens eines Gesichtsschleiers gerechtfertigt: Die Verschleierung verhindere die Möglichkeit der Individualisierung einer Person durch sein Gesicht, und diese Individualisierung stelle eine fundamentale Bedingung der menschlichen Existenz dar und erfülle ein zwingendes soziales Bedürfnis einer demokratischen Gesellschaft.

Diese Argumente werden eindrucksvoll durch die Hirnforschung bestätigt: Der visuelle Cortex, d.h. der für das Visuelle zuständige Teil der Großhirnrinde, ist vornehmlich dazu eingerichtet, die Emotionen des menschlichen Gegenübers wahrzunehmen, die sich in den feinsten Veränderungen der Mimik oder des Atems, d.h. sog. Mikroexpressionen niederschlagen. Durch die Gesichtsverhüllung wird diese anthropologische Anlage des Menschen gestört, die auf Interaktion mit der Umgebung angelegt ist. Weniger wissenschaftlich, eher literarisch ausgedrückt: Das Gesicht ist der Spiegel der Seele (Umberto Eco).

Die Verhüllung des Gesichts stellt aber auch einen Kulturbruch dar. Sie verstößt gegen die dem Westen eigene Ordnung des Sichtbaren. Anders als in den Gesellschaften des Mittleren Ostens kommt in ihm ein anderes kohärentes visuelles System zum Ausdruck: Während sich die Visualität des Westens durch eine überragende Bedeutung auszeichnet, die dem Gesicht und dem Blick zugemessen wird, zeichnet sich der islamische Orient durch ein Misstrauen gegenüber dem Blick und dem Gesicht aus.

Diese Betonung der kulturellen Differenz wird nun gerade von den Trägerinnen der Burka angestrebt. Die Gesichtsverhüllung stellt somit ein sichtbares Zeichen der Selbstausgrenzung aus der sie umgebenden Gesellschaft dar. Die Trägerinnen bringen damit die Ablehnung der westlichen Gesellschaftsordnung, in der sie leben, in deutlich sichtbarer Weise zum Ausdruck. Trägerinnen gehören regelmäßig zu salafistischen Gruppierungen, die die fundamentalen Werte der Verfassung – Menschenrechte, Volkssouveränität, Demokratie – entschieden ablehnen. Damit sind die Vorstellungen der Salafisten mit der westlichen freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung absolut unvereinbar. Im jüngsten Verfassungsschutzbericht 2018 wird der Salafismus treffend als „extremistische Gegenkultur“ bezeichnet.

Erwähnen möchte ich aber auch, dass in einer unverbindlichen Entscheidung vom Oktober 2018 der Menschenrechtsausschuss der UN Frankreich wegen des Burka-Verbots Verstöße gegen Menschenrechte vorgeworfen hat.

Nicht aus diesem Grund und ungeachtet der genannten gewichtigen Argumente bin ich gegenüber einem generellen Burkaverbot dennoch skeptisch. Angesichts der geringen Zahl der Burkaträgerinnen bezweifele ich schon die Erforderlichkeit eines Verbots. Im Übrigen sind arabische Burkaträgerinnen in manchen Universitätskliniken oder Einkaufsstraßen sehr willkommen. Auch der entschiedene Kritiker der Burka, der französische Laizität-Spezialist Jean Bebériot, warnte vor einem generellen Verbot, von dem er „eine infernale Spirale der Stigmatisierung“ befürchtete, die zu einem Solidarisierungseffekt führe. Die falsche Idee, eine laizistische Gesellschaft sei islamfeindlich, würde weiter verstärkt. Tatsächlich hat man nach dem Verbot mehr Burkas in der französischen Öffentlichkeit gesehen als vorher. Zum anderen – das zeigen die Erfahrungen - lässt es sich kaum durchsetzen.

Vor allem aber stimme ich den beiden dissentierenden Richterinnen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, darunter der deutschen Richterin Angelika Nußberger zu, dass auf der Straße kein Recht auf Kommunikation bestehe.

Ganz anders zu beurteilen sind demgegenüber Institutionen, die – wie Schule, Hochschule, Gerichte u.ä. – auf Kommunikation geradezu angelegt sind. Hier sind Burkaverbote – wie in den genannten Bundes- und Landesgesetzen – vollauf gerechtfertigt. Diese Auffassung teilt auch der entschiedene Theoretiker einer multikulturellen Gesellschaft, der Kanadier Charles Taylor für die Schule: Unterrichten beinhaltet notwendigerweise Kommunikation. Und die Verhüllung

von Gesicht und Körper verhindere eine nicht-verbale Kommunikation. Deswegen hält er aus pädagogischen Gründen ein Burka- Verbot in der Schule für gerechtfertigt.

2. Das islamische Kopftuch

a. Das Kopftuch von Lehrerinnen

Weniger eindeutig stellt sich der Umgang mit dem muslimischen Kopftuch – *hijab* – in Deutschland dar. Hier steht im Mittelpunkt die Diskussion um das Kopftuch von Lehrerinnen in der staatlichen Schule. Sie kennen alle die beiden Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2003 und 2015. Hier geht es mir nur um die beiden Entscheidungen gemeinsame Feststellung: Das Tragen eines Kopftuchs wird als religiöses Symbol durch das Grundrecht der Religionsfreiheit geschützt. Und grundsätzlich kann eine Lehrerin dieses Symbol auch während des Unterrichts tragen, solange nicht Rechtsgüter auf der Ebene der Verfassung eine Einschränkung rechtfertigen. Beide Entscheidungen stellen klar, dass bei einem Verbot religiöser Symbole in der Schule dies getreu dem staatlichen Neutralitätsgebot für alle religiösen Symbole gelten muss. Aber grundsätzlich bleibt die Schule ein Raum, in dem religiöse und weltanschauliche Vorstellungen ihren Platz haben. In der Schule spiegele sich die religiös-pluralistische Gesellschaft wider. Und Aufgabe der Schule ist es – so sehen es die Richter -, den Schülern und Schülerinnen Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln, „da die Schule offen zu sein hat für christliche, für muslimische und andere religiöse und weltanschauliche Inhalte und Werte.“ (BVerfGE 138, 296, 342) Ebenso wird in beiden Entscheidungen gesehen, dass dies zu Konflikten führen kann, denen dann gegebenenfalls auf Grund eines Gesetzes unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu begegnen ist.

Allerdings weist das Urteil aus 2003 auch in eine andere Richtung: Es weist als Konfliktvermeidungsstrategie den Gesetzgeber auf die Möglichkeit hin, ein höheres Maß an Neutralität in der Schule durchzusetzen. Damit könnten religiöse Symbole und damit auch das muslimische Kopftuch generell verboten werden. Damit könne – so heißt es in der Entscheidung – „auf gewandelte gesellschaftliche Verhältnisse und zunehmende weltanschaulich-religiöse Vielfalt in der Schule“ geantwortet werden. Die Schule würde damit zu einem Raum, in dem – wenn man vom Religionsunterricht nach Art. 7 Abs 3 GG absieht – religiöse Symbole nicht mehr in Erscheinung treten. Damit ähnelte die

staatliche Schule auch in Deutschland – vom Religionsunterricht abgesehen – eher der französischen Schule, die seit 1886 laizisiert wurde. Hier – in Frankreich – würde keine Lehrerin auf den Gedanken kommen, mit einem Kopftuch in die Klasse zu kommen. Ein striktes Verbot religiöser Symbole in der Schule hat auch das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil 2011 für zulässig gehalten. Es diene der Sicherung des Schulfriedens, der durch religiös begründete Aktivitäten gestört war. Hier wird die Schule religionsfrei.

b. Kopftuch in Kindergarten und Grundschule

Eine neue Wendung hat die Kopftuchdebatte jetzt erfahren durch Vorschläge, Mädchen in Kindergarten und Grundschule das Tragen eines Kopftuchs zu verbieten. Als Vorbild dient hier ein österreichisches Gesetz vom Mai diesen Jahres. Ich will hier nicht die Frage der – auch in Österreich umstrittenen – Rechtmäßigkeit eines Verbots diskutieren. Auch nicht, ob es bei Mädchen vor der Pubertät tatsächlich schon eine religiös begründbare Pflicht zum Kopftuch geben kann. Stattdessen einige Fragen stellen, die letztlich nur die einschlägigen Fachleute beantworten können. So wäre zu fragen, ob das Tragen eines islamischen Kopftuchs nicht verhindert, dass – wie es in den Schulgesetzen heißt – „die Schülerinnen ... ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können“ oder dass sie eigenständig denken lernen. Wenn man Berichte aus Schulen liest, in denen zunehmend Kopftuch tragende kleine Mädchen erscheinen, so kann man eher annehmen, dass das Kopftuch nicht nur die körperliche Entwicklung, sondern auch die Heranbildung von kritischen Bürgerinnen erschwert und stattdessen die Verfestigung von Parallelgesellschaften begünstigt. Sie tragen das Kopftuch, um ihren Eltern zu gefallen, aber auch aufgrund des Drucks ihrer Peers. Von erfahrenen Lehrern wird das Kopftuch von kleinen Mädchen als Zeichen einer schlechenden Islamisierung der Schule gesehen, die sich in Konflikten über den Schwimm-, aber auch Musikunterricht, Schulausflüge, Händeschütteln, Ramadan, den Umgang mit Jungen, über Halal- und Haram-Verhalten äußert. Wird hier nicht Mädchen im jungen Alter ein Selbstverständnis beigebracht, dass sie den Jungen nicht gleich sind und dass sie als Frau anständig und gehorsam zu sein haben? Ein Selbstverständnis, aus dem sie auch später schwerlich herausfinden werden und das sie für die Parallelwelt eines orthodoxen Islam zurichtet? Aber auch die Jungen frühzeitig an den Gedanken gewöhnt, dass Mädchen verhüllt und anders sind und dass diese Form eines orthodoxen Islam die einzige richtige Art zu glauben und sich so zu verhalten darstellt. Droht auf diese Weise die Schule nicht immer mehr die Fähigkeit zu verlieren, zur Erzeugung einer gemeinsamen

politischen Kultur beizutragen, die Jürgen Habermas zur Entschärfung des Konfliktpotentials unterschiedlicher Lebensformen für unentbehrlich hält? Und wo sonst lässt sich ein „gemeinsames politisch-kulturelles Selbstverständnis“ – so noch einmal Habermas – erzeugen – wenn nicht in der Schule? Ich halte es für bemerkenswert, dass auch der bereits erwähnte Charles Taylor eine Einschränkung eines religiös begründeten Verhaltens in der Schule dann für zulässig hält, wenn dies mit den zentralen Zielen der Erziehung in Konflikt gerät: der Erziehung zu Toleranz, Pluralismus und anderen bürgerschaftlichen Fähigkeiten in einer Gesellschaft mit unterschiedlichem Glauben und verschiedenen Werten.

Eines ist jedoch klar: Wenn derartige Verbote in Kraft träten, würde dies religiöse Einflüsse in der Kita unterbinden helfen und zu einem weiteren Zurückdrängen religiöser Symbole führen.

Darüber hinaus gehend gibt es bisher in Deutschland keine ernsthaften Versuche, allen Schülerinnen das Tragen eines islamischen Kopftuchs zu verbieten. Hier wäre die Religionsfreiheit der Schülerinnen tatsächlich berührt. Ein Kopftuchverbot wäre deshalb – der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend – nur beim Vorliegen einer Gefahr zulässig.

Die Rechtslage ist hier grundsätzlich anders als in Frankreich, wo seit dem Gesetz von 2004 Schülerinnen das Tragen eines Kopftuchs verboten ist. Aber auch dieses Verbot hat eine Vielzahl neuer Probleme geschaffen. Gerade erst in der vorletzten Woche hat nicht nur die französische Nationalversammlung, sondern auch die Regierung intern intensiv über die „mamam voilée“ gestritten, d.h. darüber ob Mütter mit Kopftuch Schulausflüge begleiten dürften.

Auch wenn ich gegenüber einem generellen Verbot von religiösen Symbolen in der Schule skeptisch bin und allenfalls unter besonderen Umständen – etwa zur Vermeidung von Konflikten, die durch muslimische Gebete im Schulgebäude hervorgerufen werden – religiös begründetes Verhalten aus der Schule heraushalten will, so gilt meines Erachtens anderes in den Bereichen staatlichen hoheitlichen Handelns, das heißt in Verwaltungen und Gerichten.

c. Kopftuchverbote für Beamte und Richter

Beamte und Richter treten als unmittelbare Repräsentanten des Staates dem Bürger hoheitlich gegenüber. Bei ihnen gehen die dissentierenden Richter im ersten Kopftuchurteil selbstverständlich von einer „allgemeinen Neutralitätspflicht“ aus. Bei dieser handele es sich um eine distanzierende Neutralität des Staates, die Ausdruck der konfessionell neutralen Ausgestaltung der öffentlichen Ämter ist. Die Distanzierung von den religiösen Phänomenen präge die Neutralität – so sieht es auch der Staatskirchenrechtler Martin Heckel - vor allem dort, „wo der Staat als Hoheitsträger sich aus den Wahlen konstituiert und seine Hoheitsfunktionen der rechtsstaatlichen Ordnungsverwaltung und sozialstaatlichen Daseinsvorsorge ohne Ansehung der Religion für alle gleich erfüllt“. Der Staat ist im Bereich ursprünglicher staatlicher Hoheitsfunktionen – so auch Ernst-Wolfgang Böckenförde - „religionsneutral“. Es gilt hier der strikte Grundsatz der staatlichen „Nicht-Identifikation“ – der Begriff stammt von Herbert Krüger.

Ungeachtet der sich aus dem Amt ergebenden Verpflichtung zur Neutralität hat der hessische Gesetzgeber parallel zu den Kopftuchregelungen im Schulgesetz eine Bestimmung in das Hessische Beamten gesetz (§ 68) aufgenommen, der zufolge Beamte – und parallel dazu auch Richter - „Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden (dürfen), die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden“. Auch der baden-württembergische Landtag hat im Mai 2017 – übrigens entgegen der Auffassung des Ministerpräsidenten Kretschmann - mehrheitlich ein Gesetz beschlossen, durch das religiöse und politische Symbole wie etwa ein Kopftuch bei richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeiten verboten sind. Hoch aktuell wird in Hessen zur Zeit darüber gestritten, ob einer Rechtsreferendarin, die zur damaligen Zeit noch nicht wie jetzt wieder den Status einer Beamtin besaß, das Tragen eines Kopftuchs verboten werden durfte. Der VGH Kassel hielt dieses Verbot für rechtmäßig, während das VG Frankfurt vorher eine gesetzliche Regelung hierfür gefordert hatte. Der Fall liegt jetzt beim zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts und wird voraussichtlich zu einem dritten Kopftuchentscheid führen.

d. Kopftuchverbote in privaten Unternehmen?

Anders als für Gerichte und staatliche Einrichtungen gibt es in der Gesellschaft hingegen kein Gebot zu strikter Neutralität. Eine Frau kann sich deshalb

gegenüber ihrem Arbeitgeber auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen, wenn sie ein religiös konnotiertes Kopftuch tragen will. Wenn das Unternehmen dies der Frau verbietet oder diese Frau gar nicht erst einstellt, kann es damit gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz vom August 2006 verstößen. Schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hatte das Bundesarbeitsgericht die Kündigung einer Kopftuch tragenden Verkäuferin in einem Kaufhaus für rechtswidrig erklärt, da sich diese auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen könne.

Inzwischen hat sich auch der Europäische Gerichtshof in zwei Entscheidungen der Großen Kammer vom März 2017 mit der Frage befasst, ob die Gleichbehandlungsrichtlinie vom November 2000 – deren Umsetzung das AGG dient – es erlaube, einer Mitarbeiterin das Tragen eines Kopftuchs zu verbieten. Ohne auf Einzelheiten einzugehen: Im Ergebnis wurde ein Verbot dann für zulässig erklärt, wenn sich dieses aus einer internen Regel des privaten Unternehmens ergebe, die das sichtbare Tragen jedes politischen, philosophischen oder religiösen Zeichens am Arbeitsplatz verbiete. Selbst wenn dadurch Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in besonderer Weise benachteiligt würden, sei ein Verbot zulässig, wenn dieses durch ein rechtmäßiges Ziel wie die Verfolgung einer Politik der politischen, philosophischen und religiösen Neutralität durch den Arbeitgeber im Verhältnis zu seinen Kunden sachlich gerechtfertigt werde und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich seien.

Diese Entscheidungen markieren einen bedeutsamen Schritt: Die Geltung des Prinzips der Laizität wird über den staatlichen Raum hinaus, in dem es seinen angestammten Platz hat, in die Gesellschaft erstreckt. Voraussetzung dafür soll lediglich eine konsequente interne Neutralitätsregel sein. Konsequent heißt aber auch, dass das Neutralitätsgebot für alle religiösen und weltanschaulichen Symbole gelten muss.

M.E. wird hier unverhältnismäßig die Religionsfreiheit der Mitarbeiterinnen beschnitten. Eine Einschränkung dürfte nur zugelassen werden, wenn diese – so sieht dies auch die RL vor – „aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt“, subjektive Erwägungen des Arbeitgebers, „besonderen Kundenwünschen zu entsprechen.“, reichten nicht aus.

Überzeugender finde ich die Begründung des Bundesarbeitsgerichts, das ein derartiges Verbot nur dann für zulässig hält, wenn konkret eine betriebliche Störung oder wirtschaftliche Einbußen festzustellen seien. Eine Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist dieser Begründung ausdrücklich gefolgt.

In einem Vorlagebeschluss zum EuGH vom Januar d.J. hält das Bundesarbeitsgericht jedoch an seiner Auffassung fest, derzufolge die Religionsfreiheit bei der Verbotsentscheidung des Unternehmers stärker zu berücksichtigen ist.

e. Religiöse Symbole in der Öffentlichkeit

Von Burkaverboten abgesehen existieren in Europa keine Verbote religiöser Symbole in der Öffentlichkeit. Allerdings gab es 2016 in Frankreich – letztlich am Conseil d’État gescheiterte - Versuche einer Reihe von Bürgermeistern, das Tragen eines sog. Burkinis an Stränden am Mittelmeer zu verbieten. In diesem Sommer flammte diese Diskussion nach einem Burkiniverbot in den Schwimmbädern von Grenoble wieder auf. Ganz verschont von diesen Diskussionen bleibt auch Deutschland nicht. Gerade hat das OVG Koblenz ein Burkiniverbot in der Badeordnung von Koblenz aufgehoben. Allerdings war dort vom Verbot die Burkini im Schwimmunterricht ausgenommen worden. Dies geschah mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des BVerwG, das in einer Entscheidung die sich dem koedukativen Schwimmunterricht verweigernden Eltern auf die Möglichkeit des Tragens einer Burkini hingewiesen hatte.

Forderungen von konservativen und rechten Kreisen etwa im französischen Präsidentenwahlkampf 2016, religiöse Symbole in der Öffentlichkeit generell zu verbieten, waren bislang erfolglos. Allerdings befürworten – so der Religionsmonitor 2019 der Bertelsmann-Stiftung – 57 % der Franzosen ein Verbot des Tragens religiöser Symbole in der Öffentlichkeit. Das befürwortet auch in Deutschland immerhin 40 % und damit mehr als in anderen europäischen Ländern wie der Schweiz oder Großbritannien.

Allerdings wollen in der deutschen Politik nur Vertreter der AfD das Kopftuch aus dem öffentlichen Raum und von der Straße verbannen. Das solle allerdings – so hört man – nicht für christliche Symbole gelten. Hinter dieser Forderung steht aber nicht ein der Laizität vergleichbares Konzept – dazu gleich mehr -,

sondern lediglich eine ausgeprägte Islamophobie. Dass eine derartige Regelung aus verschiedenen Gründen verfassungswidrig wäre, erscheint offensichtlich.

3. Resümee

Resümierend lässt sich festhalten, dass religiös konnotierte Kleidungsstücke aus immer mehr Bereichen ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für die Gesichtsverhüllung, in zunehmendem Maße aber auch für das muslimische Kopftuch. Dadurch angestoßen schrumpft der Raum für die Präsentation religiöser Symbole erheblich. Die Laizität ergreift immer mehr Bereiche von Staat und Gesellschaft.

II. Religion und Religiöse Symbole im freiheitlichen Gemeinwesen

1. Bedeutung und Wirkungen von Laizität

Vielleicht wundert es Sie, meine Damen und Herren, dass ich von Laizität spreche und dabei verschiedentlich auf das französische Beispiel hinweise. Schon der Gebrauch des Wortes Laizität stellt ja einen Import dar; es gibt hierfür kein vergleichbares Wort im Deutschen. Das Bundesverfassungsgericht spricht von einer „neu abgesteckten staatlichen Neutralitätspflicht“. Im bisherigen Verständnis meinte staatliche Neutralitätspflicht einen undifferenzierter Umgang mit Religionsgemeinschaften, nicht jedoch den Ausschluss von Religion aus dem staatlichen Bereich. Art. 137 Abs. 1 WRV beendete das bisherige staatskirchenrechtliche System; bei der hier normierten Trennung von Staat und Religion handelte es sich jedoch – wie in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts bildhaft formuliert wurde – um eine „hinkende Trennung“. Demgegenüber schließt die laïcité in Frankreich seit dem Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts die Kirche – gemeint war seinerzeit natürlich die katholische Kirche – aus Schule und Staat strikt aus. Wenn zunehmend jetzt auch in Deutschland Religion aus dem Staat verbannt wird, so liegt es nahe, auf die französischen Erfahrungen – und auch den Begriff „Laizität“ zurückzugreifen. Dafür spricht auch, dass sich die Unterschiede im Umgang mit Religion zwischen Frankreich und Deutschland mehr und mehr abschleifen und auch die rechtliche Bewältigung zunehmend von europäischen Rechtsvorschriften überformt wird. Gerade angesichts vergleichbarer Herausforderungen nicht zuletzt durch das Eindringen des Islam sieht der französische Religionssoziologe Philippe Portier konvergente Lösungen eines „Europas der Religionen“. Und ganz ähnlich zählt der französische Historiker

René Rémond „den Laizismus zu den verbindenden Elementen zwischen den Partnern der Europäischen Union“, für den Frankreich keine Ausnahmeposition, sondern eine Vorreiterrolle einnehme. Ob diese Annahme allerdings angesichts der tiefgreifenden Unterschiede der religionsverfassungsrechtlichen Lage in den Mitgliedsstaaten der EU nicht ein wenig voreilig ist, lasse ich dahinstehen.

Mit dem Begriff der Laizität wird ein bestimmtes religionsverfassungsrechtliches System bezeichnet. Dieses versteht man am besten, wenn man die ursprüngliche Funktion von Laizität in Frankreich betrachtet. Diese besteht darin, die Unabhängigkeit des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften zu sichern. Anders als hierzulande vielfach angenommen verfolgt auch die französische *laïcité* nicht einen Kampf gegen die Religion, sondern will – und auch das nur mit gewissen Einschränkungen – die Religion aus dem staatlichen Bereich verbannen, sie stellt also eine striktere Trennung von Staat und Religion dar, als das in Deutschland nach der Ordnung des Grundgesetzes mit der „hinkenden Trennung“ der Fall ist. Die *laïcité* und deren wichtigste rechtliche Grundlage, das Trennungsgesetz aus dem Jahr 1905, zielen auf die Herstellung und Sicherung eines friedlichen Zusammenlebens zwischen den Anhängern der Religionen – 1905 in erster Linie der Katholischen Kirche und den seinerzeit teilweise militanten Liberalen und Atheisten.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass damit möglichen Konflikten aus dem Wege gegangen wird. Keine Kreuze in der Schule, keine Unterrichtung durch Ordensangehörige und heute kein Kopftuch in Verwaltungen, Gerichten und auch Schulen.

Und jetzt werden religiöse Symbole auch zunehmend aus Teilen der Gesellschaft, aus privaten Unternehmen, ja sogar aus der Öffentlichkeit ausgeschlossen. Vor allem in Frankreich beruft sich die politische Rechte auf das Prinzip der Laizität, wenn die Religion nicht mehr nur aus dem staatlichen Bereich ausgeschlossen werden soll, sondern auch aus der gesamten Öffentlichkeit, d.h. nicht nur von der Straße, sondern auch aus dem Arbeitsplatz, der Schwimmhalle, der Schule und der Universität. Die Religion wird nach diesen Vorstellungen strikt auf das private Haus oder den Gebetsraum beschränkt. Dieses weite Verständnis von Laizität wird begründet mit deren integrierender Funktion: Sie überwinde die Partikularismen oder Religionen, Sitten und Lebensweisen zugunsten des Gemeinsamen; nur so könne sie die öffentliche Sphäre organisieren und Gleichheit herstellen. Damit aber wird das

Prinzip der Laizität im Kern verändert: Aus einem Ordnungsprinzip zwischen Staat und Religion wird eine gesellschaftliche Ideologie, eine Weltanschauung nach Art einer „réligion civile“.

Wie bei der „Erfindung“ des Prinzips in Frankreich wird jetzt auch die erweiterte Funktion der Laizität als ein Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben und zu einer Entschärfung potenzieller Konflikte zwischen Mehrheitsgesellschaft und Muslimen gesehen. Das Zurückdrängen religiöser Symbole lässt sich aber auch rechtfertigen, ja mag sogar geboten sein, wenn es um den Erhalt des Gemeinwesens, der res publica, gegen die Etablierung und stillschweigende Duldung von Parallelgesellschaften geht. Die Realisierung des republikanischen Prinzips kann so zur Schranke für die Inanspruchnahme der Religionsfreiheit werden. Eines republikanischen Prinzips, das hier inhaltlich verstanden den Inbegriff des „politisch-kulturellen Selbstverständnisses“ des Gemeinwesens umfasst. Ich habe soeben angedeutet, dass auch mit dieser Begründung unter bestimmten Umständen kleinen Mädchen in Kindergarten und Grundschule das Kopftuch untersagt werden könnte.

Die Zurückdrängung religiöser Symbole aus der Öffentlichkeit mit dem Ziel einer Reduzierung von Konflikten wird auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hervorgehoben: „In einer demokratischen Gesellschaft“, so heißt es in der erwähnten Burka-Entscheidung aus dem Jahre 2014, „in der mehrere Religionen innerhalb ein- und derselben Bevölkerung nebeneinander bestehen, kann es notwendig sein, die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, zu beschränken, um die Interessen der unterschiedlichen Gruppen zu versöhnen und die Achtung der Überzeugung jeder Person sicherzustellen.“

Die friedensstiftende, integrierende Funktion des Laizitätsprinzips kann jedoch zur selben Zeit auch entgegengesetzte Wirkungen haben und die gesellschaftliche Spaltung vertiefen. Durch den Ausschluss bestimmter religiöser Symbole aus bestimmten staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen werden nämlich diejenigen Frauen, die auf diese Symbole gleichwohl nicht verzichten wollen, ausgeschlossen. Die Rechtsreferendarin, die ihre Ausbildung nicht im Gericht wahrnehmen kann, kann nicht Richterin oder Rechtsanwältin werden. Sie fühlt sich diskriminiert und muss eine berufliche Tätigkeit unterhalb der angestrebten Qualifikationsebene ergreifen. - Die Referendarin, um die es in dem hessischen Fall geht hat – wie sie mir gesagt hat - tatsächlich ihr Referendariat abgebrochen. - Die qualifizierte junge Frau, die wegen ihres

Kopftuchs nicht die angestrebte Stelle in einem Unternehmen erhält, wird in die muslimische Wirtschaft abgedrängt.

Auch deshalb sollte sich ein Unternehmen nur beim Vorliegen trifriger Gründe für eine Politik der Neutralität entscheiden. Denn anders als in der staatlichen Verwaltung stellt in privaten Unternehmen die Neutralität keinen Wert an sich dar. Diesen Gedanken formuliert sehr deutlich die Generalanwältin beim EuGH Juliane Kokott in ihrem Schlussantrag in einem der erwähnten Kopftuchentscheidungen: „Manch ein Unternehmer mag es sich bewusst zum Ziel setzen, eine bunte und diversifizierte Belegschaft zu rekrutieren und eben diese zur Schau gestellte Vielfalt zu seinem Markenimage zu machen.“

Es geht also darum, sorgfältig im Blick zu behalten, wann die Frieden stiftende Wirkung der Laizität in eine Vertiefung der Spaltung der Gesellschaft umschlägt.

2. Zunahme religiöser Konflikte

Aber trotz dieser Warnungen dürften die religiös geprägten Konflikte zunehmen und damit verbunden der Druck zur Zurückdrängung muslimischer Symbole. Verantwortlich hierfür ist nicht zuletzt das zunehmende Gewicht eines orthodoxen Islam, der zum einen durch die ottomanisch-orthodoxe Entwicklung der Türkei, zum anderen durch die wachsende Zahl von Zuwanderern aus patriarchalisch-orthodoxen Ländern Anhänger gewinnt. Schließlich spielt das Eindringen fundamentalistischer Gruppierungen wie der Salafisten in muslimische Gemeinden eine Rolle. Religiöse Symbole werden – so sehen es Soziologen – gerade von jungen Leuten aus der dritten oder gar vierten Einwanderergeneration weniger zum Verhüllen als vielmehr zum Zeigen getragen. Sie wollen damit ihre muslimische Identität betonen. Dazu mögen auch reale oder empfundene Diskriminierungen beitragen. Als solche werden – wie die französischen Verbotsgesetze gezeigt haben - auch gesetzliche Verbote empfunden. Dazu mögen auch identitäre Zuschreibungen – „der Türke“, „der Muslim“ - beitragen, die sie nationalistischen, orthodoxen oder gar islamistischen Gruppierungen in die Arme treiben.

3. Kampf der Werte – Toleranz - Bildungschancen

Diese Erfahrungen belegen, dass durch rechtliche Verbote allein die Probleme nicht bewältigt werden können, die durch eine wachsende Minderheit von religiös geprägten Zuwanderern und ihrer Kindern in den westlichen Ländern entstanden sind und sich aller Wahrscheinlichkeit nach noch verstärken werden. Es erfordert vielmehr, vor allem die jungen Menschen durch überzeugende Konzepte von einem selbstbestimmten Leben überzeugen zu können. Mich hat sehr beeindruckt, wie eine muslimische französische Journalistin beim Anblick der eine Frau zum Ablegen ihres Burkinis am Strand von Cannes zwingenden Polizei fragt: Hat Frankreich wirklich noch eine Vision? Gelingt es dem westlichen Denken noch, dem radikalen Islam eine moralische, ideologische und philosophische Antwort zu geben. Kann der Westen dem Rest der Welt noch ein besseres Leben versprechen, wenn er seine Zivilisation nur durch den Rückgriff auf polizeiliche Maßnahmen verteidigen kann? Soweit die Journalistin. Manche Beobachter sprechen treffend von einem Kampf der Ideen. Und müssten wir nicht nachdrücklicher und überzeugender unsere Vorstellungen eines freien, demokratischen, pluralistischen Gemeinwesens vertreten, Vorstellungen, die auf einem festen Fundament von Christentum, Humanismus und Aufklärung ruhen? Und in dem – anders als in vielen Ländern der Welt – auch religiöse Überzeugungen frei praktiziert werden können?

Zu den fundamentalen Werten gehört auch die Toleranz gegenüber dem Anderen, auch die Toleranz gegenüber anderen religiösen Überzeugungen. Und Toleranz bedeutet – daran ist zu erinnern – etwas zu akzeptieren, mit dem man nicht übereinstimmt! Mein Kollege Rainer Forst formuliert noch deutlicher: Toleranz muss weh tun! So müssen wir akzeptieren, dass wir in einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft leben. Ich denke, dass bestimmte Formen der Bekleidung – vor allem das Kopftuch – außerhalb der staatlichen Organisation, aber auch in der Schule grundsätzlich zu tolerieren sind. Wie man sich an- und auskleidet, liegt in den westlichen Ländern zu Recht in der Entscheidung der Frau. Ebenfalls ist Rücksicht zu nehmen auf den Kern der religiösen islamischen Gebote, auf die fünf Säulen des Islam. Vor allem Möglichkeiten zum Gebet sollten geboten werden. Zusätzlich ist Rücksicht zu nehmen auf Speisegewohnheiten wie das Verbot des Genusses von Schweinefleisch. Die Grenze wird jedoch erreicht bei Bestrebungen, das Verhältnis der Geschlechter nach traditionellen patriarchalischen Vorstellungen gestalten zu wollen. Ebenso, wenn vor allem junge Menschen in verfestigten Parallelgesellschaften die Möglichkeit eines Lebens nach westlichen Maßstäben genommen werden soll.

Zu den westlichen fundamentalen Werten gehört aber auch, dass die Menschen gleich Chancen im Leben haben. Voraussetzung hierfür sind vor allem Bildungsangebote, die Mädchen und Jungen eine Perspektive zu einem Ausstieg aus traditionellen familiären und ethnischen Bindungen ermöglichen und dabei die Chancen einer Integration in die westliche Lebens- und Arbeitswelt eröffnen. Hierbei bedarf es jedoch auch der Unterstützung durch Imame, die nicht mehr aus dem orthodoxen oder gar fundamentalistischen Ausland gesteuert ebenso wie muslimische Religionslehrer an deutschen Universitäten qualifiziert werden. Das verweist auf die Stärkung eines wissenschaftlichen Islam, der im Dialog mit den anderen theologischen, philosophischen und hermeneutischen Disziplinen steht und an eine alte leider weitgehend verschüttete Tradition aus der Blütezeit der islamischen Wissenschaften anknüpfen kann.

4. Prozess der Säkularisierung – Rückkehr der Religion

Die zunehmende Zurückdrängung von Religion in Staat und Gesellschaft hat unterschiedliche, gegenläufige Ursachen.

Auf der einen Seite wird in einigen gesellschaftlichen Gruppierungen ein Wiederaufleben der Religion in Fragen der Moral (Sexualität, Schöpfung etc.) und der Lebensweisen beobachtet. Die „Rückkehr der Religion“ - hier beschrieben bei den Muslimen in Deutschland - lässt sich – so Habermas - als ein Vorgang der Postsäkularisierung verstehen. Darauf reagiert das Gemeinwesen mit dem Ausschluss von Religion – einer Laizisierung – immer weiterer Bereiche des Staates und der Gesellschaft. Der Islam wird – so der französische, in Florenz lehrende Islamwissenschaftler Olivier Roy – zu einem Beschleuniger der religiösen Entwicklung in Europa, von der auch die christlichen Religionen nicht verschont bleiben.

Aber der Islam stellt nicht die einzige Ursache des Zurückdrängens der Religion dar. Dazu trägt auch der unvermindert fortschreitende Prozess der Säkularisierung bei. Ausdruck dessen stellt der dramatische Rückgang der Zahl der Kirchenmitglieder dar. Ebenso wohl die Ablehnung eines Gottesbezugs in den Präambeln neuer Landesverfassungen wie in Schleswig-Holstein und jüngst bei der Verfassungsreform in Hessen. Es ist auch daran zu erinnern, dass die Klage gegen das Kruzifix im Klassenzimmer von anthroposophischen Eltern geführt wurde. Der Schutz des Karfreitags vor Tanzveranstaltungen wurde auf die Klage einer säkularen Weltanschauungsgemeinschaft vom

Bundesverfassungsgericht 2016 aufgeweicht. Und diese Klage stellt ja nur die Spitze des Eisbergs zunehmenden Unverständnisses über die Beschränkung von Freizeitvergnügen durch religiöse Vorgaben dar. Mühsam wird die im Grundgesetz gewährleistete Sonntagsruhe gegen kommerzielle Aufweichungen verteidigt. Der wirkungsvollste Schlag gegen die übermächtige Rolle der Kirchen stammt jedoch vom Europäischen Gerichtshof. Der hat in zwei Aufsehen erregenden Entscheidungen vom April und September 2018 deutlich gemacht, dass auch die Kirchen unter dem staatlichen Gesetz stehen. Das steht zwar in Art. 137 Abs. 3 WRV. Doch war es bislang den Kirchen überlassen zu bestimmen, welche staatlichen Gesetze mit ihrem Selbstverständnis kompatibel waren. Aufgrund der Entscheidung des EuGH konnte das Bundesarbeitsgericht der Kündigungsschutzklage eines Düsseldorfer Chefarztes jetzt stattgeben, dem sein Arbeitgeber – ein katholisches Krankenhaus – gekündigt hatte, weil der geschiedene Katholik seine langjährige Lebenspartnerin geheiratet hatte! Klugerweise hat die Kirche gegen das Urteil des BAG nicht Verfassungsbeschwerde eingelegt. So konnte eine peinliche Konfrontation von Bundesverfassungsgericht und EuGH vermieden werden!

All dies sollte dazu führen, über die Rolle von Religion in Staat und Gesellschaft neu nachzudenken. Ich bin davon überzeugt, dass mit dem Prozess des Zurückdrängens von Religion für die Gesellschaft viel verloren geht: Wenn die mäßigende, aufgeklärte und den Gemeinsinn fördernde Stimme der institutionalisierten Frömmigkeit fehlt – in den Schulen, in den sozialen Aktivitäten, in den Diskussionen über die Zivilität der Gesellschaft. Aber macht es Sinn, wenn eine äußerlich immer noch beeindruckend mächtige Institution im Innern – beschleunigt nicht zuletzt durch den Missbrauchsskandal – längst ausgeöhlt ist, ja wenn – wie manche befürchten – eine Implosion droht? Sehr realistisch hat bereits vor 50 Jahren der große Theologe Karl Rahner Deutschland ein heidnisches Land mit einer christlichen Vergangenheit genannt. Und auch Papst Franziskus sieht Europa versinken in ein neues Heidentum. Ob und wann der Islam die entstehende Leerstelle ausfüllen wird, bleibt abzuwarten.

Muss die grundlegend veränderte Rolle von Religion in Deutschland – die Entchristianisierung auf der einen, das Erstarken der neuen Religion des Islam auf der anderen Seite – nicht auch Auswirkungen auf das einhundert Jahre alte religionsverfassungsrechtlichen System haben? Ich bin überzeugt, dass dies fortentwickelt werden muss, um auch die neuen Herausforderungen zu meistern. Und dass es auch in Zukunft der Religion mit unterschiedlichen

Religionsgemeinschaften in Deutschland einen wichtigen Platz in unserem Gemeinwesen sichern wird. Aber das, meine Damen und Herren, ist ein anderes Thema.
